

bzw. Bünden. Sie schärft dabei insbesondere den Blick für die *Antinomien* des Bundes, die in der Dialektik von Sicherung staatlicher Existenz und Abhängigkeit (erste Antinomie), von Selbstbestimmung und Bundesintervention<sup>66</sup> (zweite Antinomie) und von Gesamtexistenz des Bundes und Einzelexistenz seiner Mitglieder (dritte Antinomie) besteht.<sup>67</sup>

«Das Wesen des Bundes liegt in einem Dualismus der politischen Existenz, in einer Verbindung bundesmässigen Zusammenseins und politischer Einheit auf der einen Seite mit dem Weiterbestehen einer Mehrheit, einem Pluralismus politischer Einzelheiten auf der anderen Seite.»<sup>68</sup>

Hieraus entstehenden Spannungen und Risiken des Auseinanderbrechens des Bundes sei durch eine die Mitgliedschaft bedingende und dauerhaft zu sichernde *Homogenität* der Mitglieder des Bundes vorzubeugen.<sup>69</sup> Die Frage, wem in diesem dualistischen System die Souveränität zukommt, müsse hingegen offen bleiben:

«Es gehört aber zum Wesen des Bundes, dass die Frage der Souveränität zwischen Bund und Gliedstaaten immer offen bleibt, so lange der Bund als solcher neben den Gliedstaaten existiert.»<sup>70</sup>

Die Aktualität dieser und anderer Aussagen für Grundfragen und Gegenwartsprobleme der supranationalen Integration im Rahmen der Europäischen Union liegt auf der Hand. Und doch kann es ersichtlich nicht darum gehen, die Europäische Union anhand einer allgemeinen oder spezifischen (C. Schmitt) Bundeslehre zu «erklären». Vielmehr geht es darum, Deutungsangebote zum besseren Verständnis der Europäischen Union als post-nationaler Föderation jenseits von Bundesstaat und Staatenbund zu sammeln und zu aggregieren. Die Bundeslehre ist nicht als Blaupause, sondern als Hintergrundfolie zu verstehen, mittels derer sich gewisse Bauprinzipien der Union und die eine oder andere strukturelle

---

66 Interessant, dass Schmitt die Bundesintervention übrigens ausdrücklich nicht als «Fremdbestimmung» bezeichnet, S. 378.

67 S. 370 f.

68 S. 371.

69 S. 375 ff., 378 («seinsmässige substantielle Gleichartigkeit der Mitglieder»).

70 S. 373.